Amtsblatt
der
Stadt Olfen

Nr. 8/2026
vom 19.10.2026

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Olfen
Vertrieb:
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar. Der laufende Bezug per E-Mail ist kostenlos. Sie können sich bei der Stadt Olfen, Kirchstraße 1, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0, info@olfen.de in den E-Mail-Verteiler eintragen lassen.

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	**Bekanntmachung der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 1 WHG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Zutageheben von Grubenwasser und Einleiten in die Lippe**
2.	**Bekanntmachung der Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen**
3.	**Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Leohaus Olfen**

Hinweis:
Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie für NRW

Geschäftszeichen: 60.90.05-042/2025-006 Dortmund, den 05.10.2026

BEKANNTMACHUNG

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 1 WHG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Zutageheben von Grubenwasser und Einleiten in die Lippe

Der RAG AG (Im Welterbe 10, 45141 Essen) wird auf ihren Antrag vom 11.04.2025 die Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 6 Abs. 1 i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Weiterbetrieb der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden in Bergkamen für das Zutageheben von Grubenwasser und Einleiten in die Lippe erteilt.

Gemäß §§ 27a Abs. 1 S. 1 und 74 Abs. 5 VwVfG NRW i. V. m. § 27 Abs. 1 UVPG wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang der Erlaubnis

1. Heben von Grubenwasser

Der Antragstellerin wird genehmigt, das im untertägigen Einzugsbereich dieser Wasserhaltung (Grubenwasserprovinz) anfallende Grubenwasser am Schacht Haus Aden 1/2 nach den folgenden Vorgaben zu heben:

1.1 (Phase 1.1)

nach Fertigstellung der ersten Ausbaustufe der Anlage zur Grubenwasseraufbereitung (AzGA) und Erreichen des Grubenwasserniveaus von ca. -600 m NHN (ca. ab Mitte 2026 voraussichtlich für ca. ein halbes Jahr), im Rahmen eines vorgezogenen Pumpbetriebs das Grubenwasser zu Tage zu heben – Höchstmengen:

0,142 m^3/s

8,500 m^3/min

510,000 m³/h

12.240,000 m³/d

9.714.000,000 m³/a,

1.2 (Phase 1.2)

nach Fertigstellung der zweiten Ausbaustufe der AzGA (ca. ab Ende 2026 voraussichtlich für ca. ein halbes Jahr), nach Fertigstellung der Linie 2 mit technischer Ausrüstung für den aktiven Betrieb und eines Eindickers das Grubenwasser zu Tage zu heben – Höchstmengen:

0,283 m³/s

17,000 m³/min

1.020,000 m³/h

24.480,000 m³/d

9.714.000,000 m³/a

1.3 (Phase 1.3)

nach Fertigstellung der dritten Ausbaustufe der AzGA und Erreichen des mittleren Pumpniveaus von ca. -425 m NHN (ca. ab Mitte 2027 bis etwa Herbst 2032) bei voller Funktionsfähigkeit der AzGA das Grubenwasser zu Tage zu heben – Höchstmengen:

0,567 m³/s

34,000 m³/min

2.041,000 m³/h

48.984,000m³/d

9.714.000,000 m³/a

1.4 (Phase 2)

ab dem Erreichen des mittleren Pumpenniveaus von -425 m NHN (voraussichtlich ab etwa Herbst 2032) das Grubenwasser im Regelbetrieb zu Tage zu heben, wobei im Regelbetrieb der Phase 2 der Annahmebereich für das Grubenwasser zwischen -450 m NHN und -400 m NHN liegt – Höchstmengen:

0,850 m³/s

51,000 m³/min

3.060,000 m³/h

73.440,000 m³/d

14.900.000,000 m³/a

2. Einleiten von Grubenwasser

Der Antragstellerin wird genehmigt, das gehobene Grubenwasser nach Behandlung in die Lippe

2.1 (Phase 1.1)

nach Durchlauf der AzGA ohne technische Ausrüstung mit Höchstmengen gemäß Nr. 1.1 einzuleiten,

2.2 (Phase 1.2)

nach Fertigstellung der Linie 2 mit technischer Ausrüstung und eines Eindickers mit Höchstmengen gemäß Nr. 1.2 einzuleiten,

2.3 (Phase 1.3)

nach Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Aufbereitungsanlage (AzGA) mit der dritten Ausbaustufe und den beiden voll ausgebauten Linien 1 und 2 nach dem Einbau der technischen Ausrüstung in die Linie 1, mit Höchstmengen gemäß Nr. 1.3 einzuleiten,

2.4 (Phase 2)

nach Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Aufbereitungsanlage (AzGA) und ab dem Erreichen des mittleren Pumpenniveaus von -425 m NHN (voraussichtlich ab etwa Herbst 2032) mit Höchstmengen gemäß Nr. 1.4 einzuleiten.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis wurde diese gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt Die Nebenbestimmungen beinhalten Regelungen zu dem Betrieb und der Überwachung der Anlagen zum Zutageheben und Einleiten des Grubenwassers, insbesondere zur Durchführung und Dokumentation von Messungen der Menge und der Zusammensetzung des Grubenwassers, zur Aufbereitung des Grubenwassers und Durchführung eines Pumpmanagements, zur fortlaufenden Einbindung der zuständigen Behörden sowie zur Einrichtung und Durchführung eines Gewässermonitorings.

Auslegung

Hiermit wird gemäß §§ 27a Abs. 1 S. 1, § 27 b Abs. 1 und 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW i. V. m. § 27 Abs. 1 UVPG die Auslegung der Entscheidung öffentlich bekannt gemacht. Eine Ausfertigung der Erlaubnis sowie die zugrundeliegenden Antragsunterlagen sind in der Zeit vom **03.11.2026 bis einschließlich 16.11.2026** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Erlaubnisbehörde zugänglich gemacht.
Die Zugänglichmachung erfolgt unter

https://www.bra.nrw.de/-6328

zur **allgemeinen Einsichtnahme.**

Weitergehend besteht gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW die Möglichkeit, die Erlaubnis sowie die zugrunde liegenden Antragsunterlagen bei der **Stadt Bergkamen** physisch einzusehen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die Erlaubnis sowie die zugrunde liegenden Antragsunterlagen liegen im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen **Einsichtnahme** aus:

Gebäude	Öffnungszeiten	Kontakt
Stadt Bergkamen Auslegungsort: Stadtamt 61, Zimmer 521, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen.	Mo., Di. u. Do.: 8:00 - 16.00 Uhr, Mi.: 8.00 -14:30 Uhr, Fr.: 8:00 -12:00 Uhr	Frau Wyborny 02307-965-329 t.wyborny@bergkamen.de

Zur Einsichtnahme wird um eine Terminvereinbarung gebeten. Die Terminvereinbarung ist telefonisch oder per E-Mail über die in der obigen Tabelle benannte Rufnummer bzw. Mail-Adresse möglich.

Gemäß § 27 Abs. 1 i. V. m. 20 Abs. 1 S. 2 UVPG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegende Erlaubnis auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

https://uvp-verbund.de/nw

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Erlaubnis lautet wie folgt:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Besondere Hinweise

Die Erlaubnis wurde der Antragstellerin, den Einwenderinnen und Einwendern sowie den beteiligten Behörden und Verbänden zugestellt.

Die Erlaubnis gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber den übrigen Betroffenen gemäß § 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW als zugestellt.

Der Erlaubnisbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau und Energie für NRW, Postfach 102545, 44025 Dortmund; Wasserwirtschaft-UnterTage@bra.nrw.de).

Im Auftrag
gez. Kugel

Stadt Olfen

Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

An

Ahmad Mabruk, Aktenzeichen: 36111.5.011897

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt.

Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG NRW). Es ist daher eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 LZG NRW durchzuführen.

Der vorgenannten natürlichen Person sind folgende Dokumente zuzustellen:

Abhilfebescheid vom 30.09.2026, Zeitraum 01.06.2023 – 30.06.2023,

Abhilfebescheid vom 30.09.2026, Zeitraum 01.07.2023 – 31.12.2023

Abhilfebescheid vom 30.09.2026, Zeitraum 01.01.2024 – 31.03.2024

Die vorbezeichneten Bescheide werden nach § 10 Abs. 1 LZG NRW öffentlich zugestellt und können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die oben genannte Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung abgeholt oder eingesehen werden bei:

Stadt Olfen, der Bürgermeister, Kirchplatz 1 in 59399 Olfen, Fachbereich Arbeit, Soziales, Integration, Marktplatz 5 in 59399 Olfen.

Zur Terminvereinbarung und Auskunftserteilung zur Sache ist Kontakt aufzunehmen mit:

Frau Lau, 02595/ 389 – 9502.

Durch die öffentliche Zustellung können gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Olfen, 15.10.2026

L. Lau

Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Leohaus Olfen

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 06.10.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Leohaus Olfen beschlossen:

Inhalt

I. Benutzungsordnung
- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsberechtigung
- § 3 Nutzungsarten
- § 4 Antrag, Nutzungsvertrag und Terminvergabe
- § 5 Einzel- und Dauernutzung
- § 6 Untermiete bei Dauernutzungen
- § 7 Rechte und Pflichten der Nutzer
- § 8 Übergabe, Rückgabe, Schlüssel und Transponder
- § 9 Reinigung, Ordnung und Obhutspflichten
- § 10 Technische Anlagen, Ausstattung und Veränderungen
- § 11 Bewirtung und Gastronomie
- § 12 Hausrecht
- § 13 Haftung
- § 14 Rücktritt, Ausschluss und Widerruf der Nutzung

II. Entgeltordnung
- § 15 Grundsatz der Entgelterhebung
- § 16 Einzelnutzung
- § 17 Dauernutzung
- § 18 Entgelttabelle
- § 19 Zahlungsweise und Fälligkeit
- § 20 Inkrafttreten

I. Benutzungsordnung

§ 1
Zweck und Geltungsbereich

(1) Das Leohaus in Olfen ist ein öffentliches Gebäude für Begegnung, Bildung, Kultur, Vereinsarbeit und Veranstaltungen. Ziel der Nutzung ist insbesondere die Förderung des gesellschaftlichen Lebens, des Ehrenamtes sowie kultureller und sozialer Aktivitäten in der Stadt Olfen.

(2) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Überlassung von Räumen im Leohaus sowie die dafür zu entrichtenden Entgelte. Das Gebäude- und Vermietungsmanagement erfolgt durch die Stadt Olfen.

§ 2
Nutzungsberechtigung

(1) Nutzungsberechtigt sind insbesondere:

a) die Stadt Olfen und ihre Einrichtungen,
b) Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in Olfen,
c) sonstige natürliche oder juristische Personen, soweit die Nutzung mit der Zweckbestimmung des Leohauses vereinbar ist.

(2) Die Stadt Olfen ist berechtigt, das Leohaus jederzeit zu eigenen Zwecken zu nutzen. Für städtische Veranstaltungen und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Nutzungen kann ein Vorrang bei der Terminbelegung vorgesehen werden.

(3) Über die Zulassung der Nutzung entscheidet die Stadt Olfen oder eine von ihr beauftragte Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3
Nutzungsarten

(1) Im Leohaus sind insbesondere folgende Nutzungen zulässig:

a) Veranstaltungen der Stadt Olfen und ihrer Einrichtungen,
b) kulturelle, soziale, karitative und bildungsbezogene Veranstaltungen,
c) Vereinsveranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Sitzungen, Arbeitskreise und Besprechungen,

d) Proben, Kurse, Gruppenstunden und regelmäßige Vereinsangebote,
e) Ausstellungen, Vorträge, Schulungen und Informationsveranstaltungen,
f) gesellige Veranstaltungen, soweit sie mit der Zweckbestimmung des Hauses, der vorhandenen Ausstattung und den Vorgaben dieser Ordnung vereinbar sind.

(2) Über die Zulässigkeit anderer Nutzungsarten entscheidet die Stadt Olfen im Einzelfall. Unzulässig sind Nutzungen, die gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die guten Sitten oder die Zweckbestimmung des Leohauses verstoßen oder eine Gefährdung von Personen, Gebäuden, Einrichtungen oder Anwohnern erwarten lassen.

§ 4
Antrag, Nutzungsvertrag und Terminvergabe

(1) Die Nutzung des Leohauses durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Anmeldung und Zustimmung der Stadt Olfen oder einer von ihr beauftragten Stelle.

(2) Die Überlassung erfolgt durch schriftliche Buchungsbestätigung. Darin können insbesondere Nutzungszeit, Räume, Nutzungszweck, verantwortliche Person, Entgelt, Auflagen und besondere Bedingungen geregelt werden.

(3) Der Nutzer hat bei der Anmeldung alle für die Entscheidung erheblichen Angaben vollständig und zutreffend mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere Art, Zweck, Dauer und Umfang der Nutzung, die voraussichtliche Personenzahl, die verantwortliche Person sowie besondere Anforderungen an Ausstattung, Technik oder Aufbau. Änderungen gegenüber der Anmeldung sind der Stadt Olfen oder der beauftragten Stelle unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Olfen kann die Nutzung von zusätzlichen Auflagen abhängig machen oder die Nutzung untersagen, wenn sich Art oder Umfang der Nutzung wesentlich ändern.

(4) Vorbereitungs-, Aufbau-, Abbau- und Nachbereitungszeiten sind Bestandteil der vereinbarten Nutzungszeit, soweit nichts anderes vereinbart wird.

§ 5
Einzel- und Dauernutzung

(1) Eine Einzelnutzung liegt vor, wenn ein Raum für eine einzelne Veranstaltung oder einen einzelnen Nutzungstermin überlassen wird.

(2) Eine Dauernutzung liegt vor, wenn ein Raum für einen vollen Kalendermonat oder für mehrere volle Kalendermonate überlassen wird. Die Dauernutzung berechtigt den Nutzer, den überlassenen Raum während des jeweiligen Monats jederzeit zu nutzen, ohne dass einzelne Nutzungstermine gesondert anzumelden oder zu bestätigen sind.

§ 6
Untermiete bei Dauernutzungen

(1) Bei Dauernutzungen ist die vollständige oder teilweise Überlassung der Räume an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Olfen zulässig. Die Zustimmung kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.

(2) Die Pflichten des Nutzers aus dem Nutzungsverhältnis bleiben auch im Falle einer zulässigen Untervermietung oder sonstigen Überlassung an Dritte unberührt.

§ 7
Rechte und Pflichten der Nutzer

(1) Die Nutzer sind verpflichtet, die überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte, Verkehrsflächen und Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Die Nutzung darf nur zu dem vereinbarten Zweck und nur während der vereinbarten Nutzungszeit erfolgen.

(2) Die Nutzer haben für einen ordnungsgemäßen, sicheren und störungsfreien Ablauf ihrer Nutzung oder Veranstaltung zu sorgen. Die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Auflagen, Unfallverhütungsvorschriften, Brandschutzvorgaben und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten. Sie haben insbesondere:

a) die zulässige Personenzahl einzuhalten,
b) Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerwehrzufahrten sowie Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen jederzeit freizuhalten,
c) Vorrichtungen zur Unfallverhütung und zum Brandschutz gebrauchsfähig und zugänglich zu halten und weder zu verstellen, zu entfernen, zu verändern noch zweckwidrig zu verwenden,
d) Auflagen und Anordnungen der Stadt Olfen, der beauftragten Stelle, der Hausrechtsberechtigten oder der Behörden einzuhalten,
e) Störungen anderer Nutzer sowie der Nachbarschaft zu vermeiden,
f) eine verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen und

g) Schäden, Mängel oder besondere Vorkommnisse unverzüglich zu melden.

(3) Offenes Feuer, pyrotechnische Gegenstände, Nebelmaschinen, Kerzen oder vergleichbare Gefahrenquellen sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich genehmigt wurden und die brandschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Die bestimmungsgemäße Nutzung vorhandener Kücheneinrichtungen bleibt unberührt.

(4) Das Leohaus ist ein rauchfreies Gebäude. Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes an den hierfür ausgewiesenen Stellen zulässig. Ab 22:00 Uhr sind Fenster und Türen geschlossen zu halten. Störende Geräusche, insbesondere auf dem Außengelände und den Terrassen, sind nach 22:00 Uhr zu unterlassen.

(5) Die Nutzer haben sicherzustellen, dass auch ihre Mitglieder, Besucher, Gäste, Helfer, Dienstleister und sonstige Personen, die sich mit ihrem Willen im Leohaus aufhalten, diese Ordnung einhalten. Die Überlassung an Dritte oder eine Änderung des vereinbarten Nutzungszwecks ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Olfen oder der beauftragten Stelle zulässig.

(6) Nach Beendigung der Nutzung sind die Räume ordnungsgemäß zu verlassen. Insbesondere sind Fenster zu schließen, Beleuchtung und genutzte Geräte auszuschalten, Abfälle entsprechend den Vorgaben zu entsorgen und die Räume sowie die Eingangstüren ordnungsgemäß zu verschließen, soweit dies dem Nutzer obliegt.

§ 8
Übergabe, Rückgabe, Schlüssel und Transponder

(1) Die Übergabe und Rückgabe der Räume sowie die Ausgabe und Rückgabe von Schlüsseln, Transpondern oder sonstigen Zugangsmitteln erfolgen nach den Vorgaben der Stadt Olfen oder einer von ihr beauftragten Stelle.

(2) Transponder und Schlüssel können frühestens fünf Werktage vor Beginn der genehmigten Nutzung an der hierfür vorgesehenen Ausgabestelle abgeholt werden. Zugangsmittel dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben oder vervielfältigt werden. Der Nutzer hat sie sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

(3) Nach Ende der Nutzung sind Transponder und Schlüssel zeitnah zurückzugeben oder an der hierfür vorgesehenen Stelle abzugeben, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde.

(4) Der Verlust von Schlüsseln, Transpondern oder sonstigen Zugangsmitteln ist der Stadt Olfen unverzüglich mitzuteilen. Die durch den Verlust entstehenden Kosten, insbesondere für die Ersatzbeschaffung, Sperrung oder Änderung von Schließberechtigungen, können dem Nutzer in Rechnung gestellt werden.

§ 9
Reinigung, Ordnung und Obhutspflichten

(1) In sämtlichen Räumen, Verkehrsflächen und Außenanlagen ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.

(2) Das Mitbringen von Tieren in das Leohaus ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen sind Assistenzhunde im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Olfen Ausnahmen zulassen.

(3) Die laufende Grundreinigung erfolgt nach Maßgabe der Stadt Olfen. Die Nutzer sind verpflichtet, die überlassenen Räume nach der Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzungen sind von dem Nutzer unverzüglich zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, kann die Stadt Olfen die Reinigung auf Kosten des Nutzers veranlassen.

(4) Schäden am Gebäude, an Räumen, Einrichtungsgegenständen, Geräten oder Außenanlagen sind unverzüglich der Stadt Olfen oder der beauftragten Stelle zu melden.

§ 10
Technische Anlagen, Ausstattung und Veränderungen

(1) Technische Anlagen und fest installierte Einrichtungen dürfen nur bestimmungsgemäß und, soweit erforderlich, nach vorheriger Einweisung oder Zustimmung der Stadt Olfen oder der beauftragten Stelle genutzt werden. Die Bedienung besonderer technischer Anlagen kann auf zugelassene Personen beschränkt werden.

(2) Zusätzliche technische Einrichtungen, Aufbauten, Dekorationen, Beschilderungen oder sonstige Veränderungen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Olfen oder der beauftragten Stelle.

(3) Dekorationen und sonstige eingebrachte Gegenstände müssen den geltenden brandschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Das Anbrin-

gen von Gegenständen an Wänden, Decken, Böden, Türen oder Einrichtungsgegenständen ist nur zulässig, wenn hierdurch keine Beschädigungen entstehen und die Stadt Olfen oder die beauftragte Stelle zugestimmt hat.

(4) Eingebrachte Gegenstände sind nach Ende der Nutzung unverzüglich zu entfernen, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 11
Bewirtung und Gastronomie

(1) Die Getränkeversorgung im Leohaus erfolgt ausschließlich über den im Leohaus tätigen Gastronomiebetrieb. Das Mitbringen oder der Bezug von Getränken über andere Anbieter ist nicht zulässig. Speisen können über den im Leohaus tätigen Gastronomiebetrieb oder über einen anderen Caterer bezogen werden. Die Auswahl des Caterers obliegt dem Nutzer.

(2) Art und Umfang der Getränkeversorgung sowie die hierfür geltenden Preise und Bedingungen sind unmittelbar mit dem Gastronomiebetrieb abzustimmen. Für die Getränkeversorgung gilt das jeweils aktuelle Preiskonzept. Entgelte für Getränke, Speisen, Catering oder sonstige gastronomische Leistungen sind nicht Bestandteil der Nutzungsentgelte nach dieser Ordnung und werden unmittelbar zwischen dem Nutzer und dem jeweiligen Anbieter abgerechnet.

§ 12
Hausrecht

(1) Das Hausrecht im Leohaus wird durch die Stadt Olfen sowie die von ihr beauftragten oder hierzu bestimmten Personen ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Stadt Olfen ist jederzeit berechtigt, sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Leohauses sowie von der Einhaltung dieser Ordnung und der vereinbarten Nutzungsbedingungen zu überzeugen.

(2) Personen, die gegen diese Ordnung, behördliche Auflagen oder Anordnungen der Hausrechtsberechtigten verstoßen, können vom weiteren Aufenthalt im Leohaus ausgeschlossen werden.

§ 13
Haftung

(1) Die Nutzung des Leohauses einschließlich der Einrichtungen, Geräte, Verkehrsflächen und Außenanlagen erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers, soweit gesetzlich zulässig. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung an Gebäuden, Räumen, Anlagen, Einrichtungen, Geräten, Außenanlagen oder Zufahrtswegen entstehen, soweit er diese Schäden zu vertreten hat. Dies gilt auch für Schäden, die durch Personen verursacht werden, die sich mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Nutzers im Leohaus aufhalten, soweit diese dem Nutzer zuzurechnen sind.

(2) Der Nutzer stellt die Stadt Olfen von Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlass der Nutzung geltend gemacht werden, soweit der Nutzer die den Ansprüchen zugrunde liegenden Umstände zu vertreten hat.

(3) Für eingebrachte Gegenstände, Garderobe, Wertsachen, abhanden gekommene oder zurückgelassene Gegenstände übernimmt die Stadt Olfen keine Haftung, soweit keine gesetzliche Haftung besteht. Die Stadt Olfen haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14
Rücktritt, Ausschluss und Widerruf der Nutzung

(1) Die Stadt Olfen kann die Nutzung untersagen, vom Nutzungsvertrag zurücktreten oder eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis widerrufen, wenn:

a) wesentliche Angaben zur Art, zum Umfang oder zur Durchführung der Nutzung unzutreffend oder unvollständig gemacht wurden,
b) vereinbarte Entgelte nicht fristgerecht gezahlt werden,
c) behördliche Auflagen, Sicherheitsvorgaben oder brandschutzrechtliche Anforderungen nicht eingehalten werden,
d) von der Nutzung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen,
e) die Nutzung gegen geltende gesetzliche Bestimmungen, diese Ordnung oder den Nutzungsvertrag verstößt oder ein solcher Verstoß zu erwarten ist,
f) städtische Interessen oder zwingende organisatorische Gründe die Nutzung ausschließen,
h) durch die Nutzung andere Veranstaltungen oder Nutzungen erheblich beeinträchtigt würden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 bestehen keine Entschädigungsansprüche gegen die Stadt Olfen, soweit der Nutzer den Rücktritt, Ausschluss oder Widerruf zu vertreten hat. Bereits entstandene Kosten und Entgelte bleiben unberührt.

II. Entgeltordnung

§ 15
Grundsatz der Entgelterhebung

(1) Für die Nutzung der Räume im Leohaus erhebt die Stadt Olfen Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung. Die Entgelte werden raumbezogen erhoben. Sie unterscheiden zwischen Entgelten für Einzelnutzungen und monatlichen Entgelten für Dauernutzungen.

(2) Mit dem jeweiligen Nutzungsentgelt sind die allgemeinen Betriebskosten der Raumnutzung abgegolten. Nicht Bestandteil des Nutzungsentgelts sind insbesondere Entgelte für Bewirtung, Catering, Speisen und Getränke, besondere technische Zusatzleistungen, GEMA-Gebühren, Sanitäts-, Ordnungs-, Sicherheits- oder Brandschutzdienste sowie sonstige Leistungen Dritter.

(3) Soweit einzelne Räume in der Entgelttabelle nur mit einem Entgelt pro Nutzung oder nur mit einem monatlichen Entgelt ausgewiesen sind, ist der Raum grundsätzlich nur für die jeweilige Nutzungsart vorgesehen. Über abweichende Nutzungen entscheidet die Stadt Olfen im Einzelfall.

§ 16
Einzelnutzung

(1) Für eine Einzelnutzung ist das in § 18 ausgewiesene Entgelt pro Nutzung zu entrichten. Das Entgelt pro Nutzung gilt für einen einzelnen Nutzungstermin einschließlich der vereinbarten Vorbereitungs-, Aufbau-, Abbau- und Nachbereitungszeiten, soweit im Nutzungsvertrag nichts anderes geregelt ist.

(2) Bei mehrtägigen Veranstaltungen oder mehreren Nutzungsterminen wird das Entgelt für jeden Nutzungstag oder jeden Nutzungstermin gesondert erhoben, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Werden mehrere Räume genutzt, ist das jeweilige Entgelt für jeden genutzten Raum zu entrichten.

§ 17
Dauernutzung

(1) Für eine Dauernutzung wird das in § 18 ausgewiesene monatliche Entgelt erhoben. Das monatliche Entgelt ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Raumes innerhalb des jeweiligen Monats zu entrichten, soweit im Nutzungsvertrag nichts anderes geregelt ist.

(2) Das Nutzungsentgelt wird ausschließlich für volle Kalendermonate erhoben. Eine anteilige Abrechnung für Teile eines Kalendermonats erfolgt nicht.

(3) Die Dauernutzung wird in einer schriftlichen Dauernutzungsvereinbarung geregelt. Darin werden insbesondere Nutzungsobjekt und -umfang, Beginn und Dauer der Nutzung, Nutzungsentgelt und Rechnungsstellung sowie weitere für die Nutzung erforderliche Regelungen festgelegt.

(4) Die Stadt Olfen kann Dauernutzungen aus wichtigem Grund kündigen oder anpassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Raum für städtische Zwecke benötigt wird, die der Nutzer gegen diese Ordnung verstößt oder die tatsächliche Nutzung wesentlich von der vereinbarten Nutzung abweicht.

§ 18
Entgelttabelle

Die Entgelte für die Nutzung der Räume im Leohaus betragen:

Raum	Raumart	Einzelnutzungen	Dauernutzungen
Kellergeschoss			
0.02	Gruppenraum	13,00 €	148,00 €
0.04	Lager Vorbau		12,00 €
0.05	Lager Vorbau		37,00 €
0.06	Lager		9,00 €
0.11	Lager		13,00 €
0.12	Lager		2,00 €
0.13	Lager		6,00€
0.14	Gruppenraum	28,00 €	324,00 €
0.15	Gruppenraum	38,00 €	438,00 €
0.16	Probenraum	10,00 €	118,00 €
0.17	Büro	5,00 €	55,00 €
0.19	Ruheraum	8,00 €	91,00 €

Erdgeschoss			
1.01	Büro	3,00 €	39,00 €
1.02	Büro	4,00 €	47,00 €
1.04	Saal	39,00 €	
1.04	Stuhllager 1		2,00 €
1.04	Stuhllager 2		1,00 €
1.05	Saal	39,00 €	
1.05	Stuhllager 3		3,00 €
1.06	Saal	39,00 €	
1.06	Stuhllager 4		2,00 €
1.07	Lager		24,00 €
Obergeschoss			
2.01	Gruppenraum	25,00 €	286,00 €
2.02	Gruppenraum	17,00 €	204,00 €
2.03	Esszimmer	8,00 €	
2.04	Küche	10,00 €	
2.05	Lager		6,00 €
Dachgeschoss			
3.01	Gruppenraum	16,00 €	190,00 €
3.03	Gruppenraum	23,00 €	271,00 €
3.04	Lager		2,00 €

§ 19
Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Entgelte für Raumnutzungen werden nach der Buchung in Rechnung gestellt. Monatliche Entgelte für Dauernutzungen sind nach Maßgabe des Dauernutzungsvereinbarung zu entrichten.

(2) Bei Zahlungsverzug kann die Stadt Olfen die Nutzung untersagen, bestehende Nutzungsvereinbarungen kündigen oder künftige Nutzungen ablehnen.

§ 20
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.11.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die am 06.10.2026 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene „Benutzungs- und Entgeltordnung für das Leohaus Olfen" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Benutzungs- und Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Benutzungs- und Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 07.10.2026

Wilhelm Sendermann
Bürgermeister